Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—38.

Einleitung und Kap. I.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Von

Gertrud Weber
aus Nordhausen a. H.

Tag der Promotion: 14. Oktober 1914.

Referenten:

Prof. Dr. **D. Schäfer.**

Prof. Dr. **Tangl.**

Mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät erscheint nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation. Die erweiterte Dissertation erscheint als Heft der „Historischen Studien" im Verlage von Emil Ebering in Berlin.

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstr. 39.

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546508_0062

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt einen kurzen Abschnitt der deutschen Kirchengeschichte zur Zeit des Basler Konzils. Wenn auch bisherige Bearbeitungen das hier besprochene Material, so vor allem die Neutralitätsurkunde vom Wahltag 1438, z. T. schon ausführlich behandelt haben, so erschien es dennoch nicht unangebracht, der selbständigen Vermittlung der Kurfürsten eine eingehendere Darstellung zu widmen.

Als Hauptquellen sind RTA. XII u. XIII, von denen namentlich der letztere Band[1] viel bisher unverarbeitetes Material enthält, und der einschlägige Teil der Konzilschronik Johanns von Segovia in Mon. Conc. II u. III zu nennen; daneben liefern Conc. Bas. V u. VI[1] zuweilen erwünschte Vervollständigung, und gelegentlich bieten auch andere Quellen willkommene Ergänzungen.

An Literatur, die auf das Material genauer eingeht, kommen namentlich die Untersuchungen von Altmann, Bachmann, Joachimsohn, Preiswerk und Pückert in Betracht, sowie Beckmanns Einleitung zu RTA. XII u. XIII, wo die Akten vielfach eingehend erläutert und besprochen werden.

---

1. Durch die Freundlichkeit der Herren Prof. Beckmann-Erlangen und Prof. Herre-München war es mir möglich, RTA. XIII, 2 und Conc. Bas. VI in den Druckbogen durchzusehen.

Literatur.

Altmann, W., Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige. Berlin 1886.

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigismunds, Band IV. Hamburg 1845.

Bachmann, A., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438 bis 1447. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 75. Wien 1889.

Breßler, H., Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil, zum Schisma und zu der deutschen Neutralität. Dissertation Leipzig 1885.

Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, verschiedene Bände, Basel, verschiedene Jahre; zitiert als Conc. Bas.

Droysen, J. G., Geschichte der preußischen Politik, Bd. 1. Leipzig 1868.

Hefele, C. J. von, Konziliengeschichte, verschiedene Bände, Freiburg, verschiedene Jahre.

Joachimsohn, P., Gregor Heimburg: Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 1. Heft. Bamberg 1891.

Justinianus, H., Acta Concilii Florentini. Romae 1638.

Kraus, V. v., Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, Bd. I. Stuttgart und Berlin 1905.

Lazarus, P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. Historische Studien, Heft 100. Berlin 1912.

Loserth, J., Geschichte des späteren Mittelalters von 1192 bis 1492. München und Berlin 1903.

Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum . . . collectio in der editio iterata, verschiedene Bände. Parisiis 1904.

Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Concilium Basiliense. Scriptores II u. III. Vindobonae 1873, 1886; zitiert als Mon. Conc.

Preiswerk, E., Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. Dissertation Basel 1902.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.
Reichstagsakten, Deutsche, verschiedene Bände, Gotha, verschiedene Jahre; zitiert als RTA.
Srbik, H., Ritter von, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, Bd. I, Heft 1. Innsbruck 1904.
Sylvius, Aeneas, Briefwechsel, hrsg. von Wolkan, Fontes Rerum Austriacarum II, Bd. 61. Wien 1909; zitiert als Wolkan.
Valois, N., La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile (1418—1450), Tome II. Paris 1909.
Voigt, G., Enea Silvio de Piccolomini, Bd. 1. Berlin 1856.
Werner, H., Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438—1439.
Neues Archiv XXXII. Hannover und Leipzig 1907.
— Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Geschichtsblätter 9. Gotha 1908.
Wolkan s. Sylvius.
Wostry, W., König Albrecht II. . . . Prager Studien der Geschichtswissenschaft, Heft XII u. XIII. Prag 1906 u. 1907.
Wurstisen, Basler Chronik. Basel 1580.

In dieses **Bücherverzeichnis** sind außer den wiederholt angeführten Werken nur diejenigen aufgenommen, die als Literatur besonders in Betracht kommen.

Abgekürzt wird zitiert unter dem Namen des Verfassers resp. Herausgebers, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Kirche hatte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Streben nach der reformatio in capite et membris eine große Verfassungskrisis zu bestehen. Die Erschütterung, die der Kampf weiterer kirchlicher Kreise gegen die Alleinherrschaft der Kurie im Innern der Kirche herbeiführte, wirkte auch tief ein auf die staatlichen Bildungen, auf die allgemeine Geschichte der Zeit. Denn Papst und Konzil, die streitenden Vertreter der sichtbaren Kirche, waren die oberste Instanz einer realen Gewalt, die im Gefüge der weltlichen Staaten ihre Stellung hatte. Eine Sonderung von Staat und Kirche war unter Bewahrung der bestehenden Verhältnisse völlig unmöglich. Die Kirche machte in ihren Organen einen integrierenden Bestandteil aller bestehenden staatlichen Gebilde aus; im Deutschen Reiche erschienen Bischöfe und Aebte als Reichsfürsten, in den Territorien wie in den außerdeutschen Reichen bildeten die Prälaten als solche einen Teil der landständischen Körperschaften. Die Fragen, die die Kirche betrafen, gingen mithin — soweit sie nicht rein theoretisch-dogmatischer Natur blieben — die Vertreter der staatlichen Einheiten in ihrem eigenen Lebensinteresse an. So ist es nicht zu verwundern, wenn Könige und Fürsten Stellung zu nehmen suchten, als das Konzil von Basel damit Ernst machte, für eine Reform der Kirche in seinen Dekreten die gesetzlichen Vorschriften zu schaffen, und als es bei dem Versuch, in Ausführung der grundlegenden Dekrete des Konstanzer Konzils[1] sich als die souveräne Vertretung der all-

1. Vgl. das Dekret „Frequens" der sessio I zu Basel, die Erneuerung des Konstanzer Dekretes vom 9. Oktober 1417, das die Periodizität der Konzilien verfügt, und die Beschlüsse der sessio II zu Basel, die in Wiederholung des Konstanzer Kanons vom 6. April

gemeinen Kirche durchzusetzen, in unversöhnlichen Gegensatz zum päpstlichen Absolutismus trat.

Neben diesen politischen Momenten drängten zur Stellungnahme im Kirchenstreit auch kirchlich-religiöse Ueberzeugungen, die im Bewußtsein zum Teil vorherrschen mochten. Die Idee der universalen Kirche war nicht angetastet, ihre Wertschätzung und die Erhaltung ihrer ganzen Autorität wurde gefordert. Ihre prinzipielle Berechtigung und Bedeutung zu bestreiten, ist von keiner der Parteien, die hier in Betracht kommen, jemals versucht worden. Daß man in praxi vielfach gegen die theoretische Auffassung und die religiöse Grundanschauung verstieß, darf nicht veranlassen, den Bekenntnissen dieser Art das Bewußtsein innerer Wahrhaftigkeit abzusprechen. Die Idee der Universalkirche blieb stark als großer traditioneller Zentralpunkt kirchlich religiösen Denkens; die staatliche Entwicklung der Territorien jedoch bewirkte, daß — wie es bei der weltlichen Seite der mittelalterlichen „Monarchie" schon erfolgt war — nun auch der einheitlichen Kirche mehr und mehr realer Boden entzogen wurde, den als Erben die fürstlichen Gewalten in Besitz nahmen. Wie das Reich sich tatsächlich zerlegt hatte und in die Territorien auseinandergefallen war, während es selbst mehr als staatsrechtlich-theoretischer Begriff denn als bedeutender staatlich-politischer Faktor fortlebte, so trat auch eine ähnliche Zersetzung der universalen Kirche ein. Das partikularistische Moment war ja aus der Kirchenverfassung nie ganz beseitigt worden, und der weltliche Fürst hatte infolge von Eigentumsrecht oder Schutzverhältnis immer Einfluß zu üben verstanden. So waren, um die deutschen Verhältnisse ins Auge zu fassen, mit dem Schwinden der Königsmacht die geistlichen Reichsfürsten zu größerer Selbständigkeit gelangt; doch war andererseits das Bemühen der weltlichen Fürsten, ihre Landeshoheit auch auf die kirchlichen

---

1415 die Superiorität des Konzils dekretieren; s. Mansi XXIX, col. 5 f.u. XXVI, col. 1159, resp. XXIX, col. 21 u. XXVII, col. 590.

Organisationen ihrer Territorien auszudehnen und vorhandene Anfänge zu erweitern, nicht ohne Erfolg geblieben; damit stellten sie sich aber zu den Interessen ihrer geistlichen Kollegen in Gegensatz; denn das Streben der weltlichen Territorialherren war nur zu erreichen durch Beseitigung der inter- oder exterritorialen Bischöfe, durch Herabdrücken der für das Land zuständigen kirchlichen Oberen zur Landsässigkeit. Mithin waren die Basler Reformen, die die Eingriffe päpstlicher Verwaltungstätigkeit zu verhindern suchten und dafür die strikte Wiederbelebung der ordentlichen Diözesanverfassung forderten, den weltlichen Fürsten unmittelbar gar nicht günstig[2]. Nur wo jener vom deutschen Territorialherrn erstrebte Zustand der Landesbischöfe vorhanden war, kam die Durchführung derartiger Dekrete, soweit der weltliche Oberherr den Prälaten gegenüber eine feste Stellung hatte, der inneren Stärkung und Zentralisation des Landes zugute; auch war dann die allgemeine kirchenpolitische Lage infolge der Einheitlichkeit überhaupt leichter. So waren diese Verhältnisse z. B. in Frankreich und Aragon vermöge der selbständigen Stellung der betreffenden Fürsten in einem leidlich konsolidierten Gebiete nicht so schwierig wie im Deutschen Reiche. Das Reich war keine einheitliche Macht, es hatte weder ein Haupt mit genügender Kraft noch ein Zentralorgan, das eine für alle Glieder verbindliche Stellung hätte einnehmen und entsprechende Maßnahmen hätte durchführen können. Diese Aufgabe mußte der Tendenz der Entwicklung zufolge dem Territorialfürstentum zufallen und in diesem — soweit man eine einheitliche Regelung für das Reich erstrebte — namentlich dem Kurfürstenkollegium, das aus seiner bevorzugten Stellung neben dem König eine rechtliche Unterlage und moralische Verpflichtung für sein Eingreifen herleiten konnte[3]. Doch unter den Kurfürsten waren zu starke Gegen-

---

2. Vgl. z. B. das große Dekret über Benefizienbesetzung „de electionibus“ vom 13. Juli 1433; s. Mansi XXIX, col. 61—64.

3. Diese Auffassung vertreten z. B. sehr deutlich die kurfürst-

sätze, als daß eine gemeinsame positive Kirchenpolitik dauernd hätte erreicht werden können. In wichtigen Fragen der Reform mußten sich ja die geistlichen und weltlichen Fürsten mit prinzipiell verschiedenen Wünschen gegenüber stehen; so gelang ihnen nicht die Lösung der gemeinsam in Angriff genommenen Aufgabe, die praktische Reformarbeit des Konzils für das Reich zu sichern, während Frankreich z. B. hierin mit schneller Entschlossenheit sein Interesse zu wahren verstand. Dagegen blieb hinsichtlich des mehr theoretisch-dogmatisch zugespitzten Kampfes um die Superiorität die Stellung überall, nicht nur bei den deutschen Fürsten, schwankend und unklar, als Papst und Konzil sich gegeneinander werbend an die weltlichen Fürsten wandten.

Das Konzil, das sich durchaus als die souveräne Vertretung der allgemeinen Kirche fühlte, war sich klar bewußt, die Unterstützung der weltlichen Mächte zu bedürfen. Doch das Gefühl, in seinem Bestande abhängig zu sein von der Gewalt der Fürsten, konnte an sich seine Freiheit nicht beeinträchtigen. Vielmehr war seine Aufrechterhaltung und Verteidigung die vornehmste Pflicht des bracchium saeculare, deren Erfüllung das Konzil für sich durchaus beanspruchte. Da aber der Papst die gleiche Berechtigung hatte, die weltlichen Gewalten um Hilfe anzugehen, so wurden infolge dieser Sachlage die Fürsten in den wachsenden Konflikt der beiden höchsten kirchlichen Gewalten hineingezogen, als Papst und Konzil sie zum Schutz der allgemeinen Kirche, aber zu entgegengesetzten Maßnahmen, aufriefen.

Obgleich es sich im Kampfe zwischen Papst und Konzil im Grunde um eine prinzipielle Verfassungsfrage handelte, haben die beteiligten Fürsten im allgemeinen vermieden, ihre Parteinahme auf Grund prinzipieller Ueberzeugungen zu nehmen oder sie dadurch auch nur zu motivieren. Ihr Verfahren

---

lichen Räte in ihrem Beschluß des Frankfurter Dezembertages; vgl. RTA. XII, S. 320, Z. 19 f.

war mehr geleitet durch die Gesichtspunkte praktisch-politischer Zweckmäßigkeit, mit starkem Einschlag gefühlsmäßig traditioneller Sympathien, nicht so sehr durch die Absicht, eine Stellung zu gewinnen, die der — freilich unendlich verwickelten — Rechtslage entsprochen hätte. So nahmen sie gegenüber der großen Frage der päpstlichen oder konziliaren Superiorität eine unklare Haltung an. Sie wollten vermitteln mit Wahrung der prinzipiellen Ansprüche beider Parteien, und das war unmöglich. Der päpstliche Absolutismus und die konziliare Superiorität schlossen einander aus. Eine Vermittlung wäre nur möglich gewesen auf einer Grundlage, die für beide Parteien das Aufgeben ihrer prinzipiellen Stellung bedeutet hätte. Da dem Konzil nun, das zu seiner Stütze nichts hatte als seine Verfassung, der Kampf gegen den Papst allmählich zum Prüfstein seiner eigenen Daseinsberechtigung wurde, war es unmöglich, eine mittlere Linie zu finden, auf die der Papst vielleicht hätte gezwungen werden können, um einen Ausgleich zwischen beiden Extremen zum Heil der gesamtenKirche herbeizuführen. Ein voller Sieg wurde schließlich von keiner Partei errungen. Der Versuch, den kurialen Absolutismus durch das allgemeine Konzil zu beschränken, war mißlungen;doch was der Papst gegenüber der Opposition innerhalb der Kirche gewonnen hatte, verlor er zum guten Teil an die staatlichen Gewalten; den größten Vorteil trugen, als tertii gaudentes, die territorialen Mächte davon, die es verstanden, aus ihrer Vermittlerstellung die ihnen erwünschte Regelung der kirchlichen Verhältnisse für ihr Gebiet zu erreichen, die für die allgemeine Kirche gescheitert war[4].

4. Belege zu diesen allgemeinen Ausführungen ergeben sich teils aus der Gesamtheit des unten behandelten Materials, teils aus den weiteren Quellen wie aus der allgemeinen Betrachtung der Verhältnisse überhaupt; ein ausführliches Stützen dieser Darlegungen durch isolierte Quellenstellen schien mithin entbehrlich; es ist hier natürlich auch auf die im Verzeichnis angeführte Literatur zu verweisen.

Erstes Kapitel

Die Aufnahme der Vermittlungspolitik durch die Kurfürsten mit und neben Sigmund (Novembertag 1437).

Den ersten schweren Kampf gegen den Papst hatte das Basler Konzil, kurz nach seinem Zusammentritte, hauptsächlich mit Unterstützung durch Sigmund und die Kurfürsten bestanden; das schon damals drohende Schisma wurde vermieden[1]. Allerdings war der Gegensatz zwischen Papst und Konzil nicht aus der Welt geschafft, mühsam nur blieben einige Jahre äußeren Einvernehmens erhalten. Auch in dieser Zeit sehen wir die weltlichen Mächte beteiligt. Die Schwierigkeiten, die das Annatendekret[2] brachte, veranlaßten z. B. Konzil wie Papst, sich werbend an die Fürsten zu wenden. Ebenso zog die Angelegenheit, die dann den Kampf zum klaren Ausbruch kommen ließ, schon in ihren Anfängen das Interesse der weltlichen Mächte auf sich: die Frage nach Finanzierung und Ort des Unionskonzils[3]. Als dann über die Frage der Ortswahl das Basler Konzil selbst sich spaltete und die Minorität, die für eine italienische Stadt gestimmt hatte, sich entgegen der Verfassung des Konzils dem Majoritätsbeschluß nicht fügte, war der Beginn des offenen Kampfes eingeleitet[4]. Die Minoritäts-

1. Für die Vermittlung im Jahre 1433 vgl. das einschlägige Material in RTA. XI, das Vorwort dazu S. 29, die dort zitierte Literatur und Gottschalk: Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil 1431—1434. Erlanger Dissertation. Borna-Leipzig 1911.

2. Vom 9. Juni 1435; s. Mansi XXIX, col. 104.

3. Vgl. darüber vor allem das Material in RTA. XII, nr. 1—60, ferner die Einleitung daselbst; s. auch Hefele VII, S. 633 ff., Voigt I, S. 110 ff., Conc. Bas. I, S. 127 ff.

4. Ueber die Session vom 7. Mai 1437, in der die beiden wider-

partei, unter Führung des Konzilspräsidenten, des päpstlichen Legaten Cesarini, die ihr formales Unrecht als moralisches Recht begründen zu können glaubte[5], fand Unterstützung beim Papste Eugen IV., in dessen Interesse ihr Handeln lag. Er bestätigte[6] das Minoritätsdekret als das echte und verwarf den Beschluß der Majorität, die Avignon als den Ort des künftigen Unionskonzils in Aussicht genommen hatte.

Als daraufhin die Basler trotz erheblichen Widerstandes der Minderheit mit der Zitation gegen den Papst vorgingen[7], blieb kaum noch Hoffnung, daß die beiden kirchlichen Parteien von sich aus zum Frieden kommen würden. Es war nun die Frage, wie die weltlichen Mächte sich in diesem Streite, der zum Schisma zu führen drohte, verhalten würden, ob unter ihnen sich Mittler fänden, die den Kampf verhindern konnten.

Schon kurz nach der schismatischen Sitzung vom 7. Mai wurde am Konzil eine Darstellung der Vorgänge bis zur gewaltsamen Sigillierung des Minoritätsdekretes verfaßt und Kaiser Sigmund zugestellt, den man in dringenden Worten um

---

sprechenden Dekrete publiziert wurden, s. Mon. Conc. II, S. 965 ff., wo auch die beiden Dekrete abgedruckt sind, das der Majorität S. 966 ff., Mansi XXIX, col. 133 ff.; das der Minorität S. 968 f., Mansi XXIX, col. 136 f.; s. ferner Aeneas Sylvius' Brief vom 21. Mai 1437 bei Wolkan S. 58 und die Darstellungen in den später wiederholt zitierten Konzilsberichten an die Fürsten, RTA., nr. 138 u. 183. Vgl. auch die oben in Anm. 3 genannte Literatur, namentlich Conc. Bas. I, S. 155 ff.

5. Siehe dafür z. B. RTA. XII, S. 297, wo Z. 35 die Wahl der Minorität, die „redeliche billiche" genannt wird, und ebenda S. 298, Z. 18 f. das gegenteilige Urteil über die Majoritätswahl. Auch Aeneas berichtet (Wolkan S. 68) von dem Anspruche der Minorität, doch die Majorität ex dignitate et meritis zu sein.

6. Am 30. Mai 1437; s. die Bestätigungsbulle bei Justinianus S. 7 ff.; zum Datum vgl. Hefele VII, S. 648, Anm. 2.

7. Am 31. Juli; s. Mansi XXIX, col. 137 ff. Ueber die Verhandlungen am Konzil vgl. Mon. Conc. II, S. 993 ff. Der Papst wurde zu seiner Verantwortung gegen die aufgestellten Klagepunkte mit zweimonatlicher Frist vors Konzil geladen.

Hilfe gegen die geschehenen Frevel bat[8]. So unwillig der Kaiser über diese rechtswidrigen Vorgänge war, zu deren Ahndung die Stadt Basel und sein Gesandter am Konzil, der Bischof von Ardzis, angewiesen wurden[9], so eifrig war er besorgt, daß durch sie das vom Konzil beabsichtigte Vorgehen gegen den päpstlichen Präsidenten verhindert und weiterer Zwiespalt im Konzil vermieden werde, bis die gemeinsame Gesandtschaft des Kaisers und der Kurfürsten, die Sigmund schon in seinem ersten Schreiben auf die schlimmen Nachrichten in Aussicht gestellt hatte[10], beim Konzil eingetroffen sei[11]. Der Reichstag von Eger hat sich dann verschiedentlich mit der Kirchenfrage zu beschäftigen gehabt; das Resultat war, daß Sigmund unter Billigung der Reichsstände, von den Kurfürsten unterstützt, seine schon einmal erfolgreiche Vermittlungspolitik aufnahm[12].

Es läßt sich nicht sagen, ob bei längerem Leben des Kaisers der Kampf zwischen Papst und Konzil vermieden und die kirchlichen Parteien zu einem dauernden Frieden auf mittlerer Linie gebracht worden wären; die Aussicht dazu war ja sehr gering, aber noch waren beide Parteien nicht so extrem in ihrer Stellungnahme, daß es absolut unmöglich hätte erscheinen müssen.

Die Auflösung des Basler Konzils und seine Verlegung nach Ferrara zu verhindern, womit Eugen am 18. September auf das Zitatorium der Basler antwortete[13], kam Sigmunds Ge-

---

8. Siehe RTA. XII, nr. 138.

9. Siehe RTA. XII, nr. 143—145.

10. Am 2. Juni in einem Briefe an die Stadt Basel; s. RTA. XII, nr. 140.

11. Vgl. RTA. XII, nr. 140/141 und die schon zitierten 143/144. Schon am 7. Mai hatte die Stadt Basel eine bewaffnete Vermittlung zur Verhinderung der zwiespältigen Dekretation versucht und empfohlen, den Kaiser als Kompromißrichter anzunehmen; s. Wolkan S. 69 f.

12. Vgl. RTA. XII, S. 112 f. Einige der Urkunden werden unten noch heranzuziehen sein.

13. Siehe Justinianus S. 28 ff.

sandter, der Bischof von Zengg, zu spät[14]. Ebensowenig gelang es den kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten am Konzil, die Kontumazerklärung gegen Eugen zu verhindern, die die Väter nach Ablauf der im Zitatorium gesetzten Frist am 1. Oktober erließen[15]. Doch im weiteren Verlaufe hatte die Vermittlungspolitik noch unter Sigmund zwei Erfolge zu verzeichnen: Das Konzil gewährte auf Vorstellungen der kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten am 7. Oktober einen Aufschub von zwei Monaten im Prozeß gegen den Papst[16]; von der andern Seite hatte Eugen durch seine Gesandten dem Kaiser erklären lassen, daß er das Schiedsrichteramt in seine Hand lege[17]. Noch in seinen letzten Lebenstagen bemühte sich Sigmund ernstlich, die Vermittlung weiterzuführen. Gesandte beider Parteien waren in seiner Umgebung. Als Beauftragter des Papstes weilte bei ihm seit etwa Anfang Oktober[18] Johann Franziskus Capodilista, der zunächst angewiesen war, die Verlegung des Konzils

---

14. Sigmund teilte am 10. September dem Konzil mit, daß er den Bischof von Zengg ohne Verzögerung zum Papst sende; s. RTA. XII, S. 241, Z. 39 f. Ueber seinen Aufenthalt in Venedig Mitte November, ehe er zum Papst ging, s. RTA. XII, nr. 128 u. 129; vgl. auch ebenda nr. 156, Anm. 5. Der Bischof von Zengg ging dann, wie schon bei einer früheren Gesandtschaft (s. RTA. XII, nr. 27), mit päpstlichen Instruktionen zurück, und zwar an Albrecht; s. RTA. XIII, nr. 149 u. S. 252, Z. 17 f.; vgl. auch a. a. O. nr. 113, Anm. 3, S. 167.

15. Siehe Mansi XXIX, col. 147 ff.

16. Siehe RTA. XII, S. 254, Anm. 3 und Mon. Conc. II, S. 1040 f.

17. Siehe die Mitteilung Sigmunds darüber an seine Gesandten am Konzil am 6. November RTA. XII, nr. 158. Die näheren Bedingungen, unter denen der Papst auf eine Vermittlung eingehen wollte, sind nicht angegeben; doch erzählte man sich in der Umgebung des Kaisers, daß Eugen angeboten habe, bei Schwierigkeiten sich mit Kaiser und Konzil über den Ort des Unionskonzils zu vereinbaren, also auf Ferrara nicht unbedingt zu bestehen; s. a. a. O. S. 262, Z. 18 ff.

18. Er war am 13. September an der Kurie ausgefertigt worden; vgl. RTA. XII, nr. 125, Anm. 4.

zu rechtfertigen[19], dann aber das versöhnliche Eingehen seines Herrn auf Sigmunds Vermittlung berichtet hatte. Vom Konzil war, nachdem es den Prozeßaufschub gewährt hatte, am 14. Oktober der Bischof Georg von Vich als Gesandter zum Kaiser aufgebrochen[20], den er nach beschwerlicher Reise in der dritten Novemberwoche erreichte; am 21. wurde er von dem schon äußerst hinfälligen Sigmund in Audienz empfangen, der seinen Willen, ohne irgendwelche Parteilichkeit für den Papst die Kirche und das Konzil zu unterstützen, aussprach[21]. Doch ehe es zu weiteren Verhandlungen über die möglichen Grundlagen der Vermittlung kam, starb Sigmund am 9. Dezember.

Auch die Kurfürsten hatten inzwischen im Sinne der Egerer Verhandlungen zu dem drohenden Schisma Stellung zu nehmen gesucht. Auf einem Tage[22] zu Frankfurt, zu dem der Erzbischof von Mainz seine Kollegen auf den 3. November eingeladen hatte[23], waren außer ihm selbst der Erzbischof von Trier und Räte von Sachsen und Kurpfalz anwesend; der Markgraf von Brandenburg hatte dem Mainzer Vollmacht gegeben, der Erzbischof von Köln hatte sein Fernbleiben entschuldigt[24]. Am 7. November war man sich über den einzuschlagenden Weg

19. Vgl. dazu RTA. XII, nr. 156, Anm. 1 und die dort angedeutete Stelle RTA. XIII, S. 169, Z. 5 ff.

20. Vgl. Mon. Conc. S. 1040 f. u. RTA. XII, nr. 158, Anm. 3.

21. Siehe den Bericht des Bischofs an das Konzil RTA. XII, nr. 160. Für Sigmunds Haltung hinsichtlich der Translation des Konzils durch Eugen s. a. a. O. S. 261, Z. 39 ff. Auch hier betont er den Vermittlerstandpunkt: ego nolo facere partem . . ., sed volo esse communis.

22. Die Akten sind zusammengestellt RTA. XII, nr. 183—194. Ueber den Verlauf und die Verhandlungen vgl. vor allem — neben den anderen im Vorwort genannten Darstellungen — die Einleitung zu den Akten RTA. XII, S. 289—294, besonders für die verschiedenen Vorschläge, die dem Tag vorgelegen haben.

23. Siehe RTA. XII, nr. 192, 197. Die Beratungen begannen am 4. November.

24. Diese Art der Vertretung der Kurfürsten ergibt sich aus RTA. XII, nr. 193.

einig. Es war — als Kompromiß auf Grund verschiedener Vorschläge — der Beschluß gefaßt worden[25], möglichst gemeinsam mit dem Kaiser die Vermittlung fortzuführen und zu diesem Zwecke Gesandte zum Konzil und zum Papst zu schicken. Man hatte sich auch über die positiven Forderungen geeinigt, deren Annahme von beiden Parteien die Grundlage der Vermittlung sein sollte. Das Konzil sollte das Monitorium zurückziehen und somit den Prozeß gegen Eugen aufgeben; ferner hat es auf seine Wahl von Avignon zu verzichten, also das Majoritätsdekret vom 7. Mai aufzugeben[26]; hinsichtlich des Annatendekretes wird die Festsetzung der vom Konzil in Aussicht gestellten[27] Entschädigung gefordert. Die Abstim-

25. Siehe RTA. XII, nr. 192.

26. Dabei soll Avignon als möglicher Konzilsort keineswegs prinzipiell ausscheiden; s. RTA. XII, S. 311, Z. 20 f. Es handelt sich also hinsichtlich dieser Stadt um den Verzicht auf Geltendmachung des Rechtsstandpunktes; entsprechend ist auch die Forderung dem Papst gegenüber. Ferrara als Konzilsort ist nach den kurfürstlichen Forderungen durchaus möglich, etwa nach der Wahl der Griechen, nicht aber das vom Papst nach Ferrara berufene Konzil. Die Forderung des Mainzer Vorschlages, im päpstlichen Gebiet gelegene Städte auszuschließen (a. a. O. S. 307, Z. 21), war — nach Antrag des Trierer Vorschlages (a. a. O. S. 308, Z. 19 f.) — in den Rezeß nicht aufgenommen.

27. Das Konzil selbst hatte eine angemessene Entschädigung für den Papst und die Kurie in Aussicht gestellt, als es mit dem Dekret de electionibus (Mansi XXIX, col. 61 ff.) am 13. Juli 1433 abgabenfreie Konfirmation verlangte. Als dann am 9. Juni 1435 das Annatendekret (Mansi XXIX, col. 104—110) ausdrücklich die Aufhebung der Abgaben anläßlich der Konfirmation, Provision usw. verfügte, hat man eine Entschädigung überhaupt nicht erwähnt. Auch nicht interimistisch war die Abgabenfrage 1433 geregelt worden, wie der Text bei Mansi fälschlich besagt; ihm zufolge war, solange die provisio nicht festgestzt war, nur eine Reduktion der bisher üblichen Abgaben um die Hälfte eingetreten. Die betreffende Stelle lautet dort (col. 63 f.): „Quod si contingat aliquam circa haec provisionem non facere, tunc illae ecclesiae et beneficia quae usque nunc ex novi Praelati assumptione certam taxam solverint, deinceps

mung auf dem Konzil soll künftig nach Nationen[28] geschehen, also nach der Art, wie sie in Konstanz gehandhabt wurde, wobei man ohne Zweifel auch im Beschluß noch die in allen Vor-

---

medietatem huiusmodi capere per annum post adeptam pacificam possessionem olvere in partibus teneantur, duratura huiusmodi provisione donec praedictis Papae et sustentationi cardigalium fuerit aliter provisum; per haec eadem sancta Synodus non intendit in aliquo praejudicare sanctae . . . Ecclesiae nec alteri cuicumque." Bei anderen Drucken des Dekretes fehlt der Satz: „tunc—provisum", so im Text der pragmatischen Sanktion von Bourges sowohl in Ordonnances des rois de France . . . Paris 1782, Tom. XIII, S. 273 als auch im Recueil général des anciennes lois françaises, Paris, ohne Jahreszahl, Tom. IX, S. 20, ebenso bei Ch. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum . . ., Argent. 1789, S. 118. Der Zusatz bei Mansi muß auf einem Irrtum beruhen. Wenn Hefele VII, S. 765 f. vermutet, in Bourges sei dieser Satz durch Versehen ausgefallen, so läßt sich das kaum halten. Dazu war er zu bedeutend und zu lang. Ein absichtlicher Fortfall ist nicht anzunehmen, denn man akzeptierte in Bourges die Dekrete ganz und modifizierte dann. Gegen Hefeles Annahme spricht auch, daß weder in Bourges, wo man beim Annatendekret zurückverweist auf de electionibus, noch auf dem Mainzer Reichstag 1439 bei den Entschädigungsverhandlungen sich eine Beziehung auf den Zusatz findet; ebenso, daß auf dem Kap. III der Arbeit zur Besprechung kommenden Frankfurter Wahltag 1438 der Konzilsgesandte bei Erörterung der Entschädigungsfrage von einem derartigen, immerhin annehmbaren Interim nichts weiß.

28. Ueber die Nationen am Basler Konzil, wie überhaupt über seine Organisation, ist Lazarus zu vergleichen, wo die entsprechenden Abschnitte leicht zu finden sind. Die Forderung der Kurfürsten richtete sich wohl vorwiegend gegen den bedeutenden Einfluß der zahlreichen französischen Mitglieder am Konzil, welcher Gesichtspunkt bei Sigmund sehr stark hervortrat; s. RTA. XII, nr. 148. Auch schien die Gliederung nach Nationen, die sich auf dem Konzil trotz der Teilung in Deputationen durch freiwilligen Zusammenschluß bis zu „halboffiziellen Konzilskörperschaften" herangebildet hatten (vgl. Lazarus S. 159), wohl als die natürliche Verfassung. — Es sei hier bemerkt, daß trotz der vier Deputationen von einer ressortmäßigen Erledigung der Arbeiten nicht die Rede sein kann, da alle Konzilsbeschlüsse den Weg durch alle Deputationen zur Generalkongregation nahmen.

schlägen angeregte Einschränkung der Stimmberechtigten[29] im Sinne hatte, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen. Vom Papst verlangten die Kurfürsten, daß er die Verlegung des Basler Konzils widerrufe und sich zur Beobachtung seiner Reformdekrete verpflichte. Von beiden Parteien erwartete man, daß sie nicht weiter in Prozessen gegeneinander vorgingen; zur Lösung der schwierigen Ortsfrage legte man ihnen verschiedene Vorschläge vor: falls sich die Vereinbarung zwischen Papst und Konzil, die die Gesandten zunächst versuchen sollten, nicht erreichen läßt, sollen sie ihren Einfluß dahin geltend machen, daß beide Parteien die Entscheidung über den Ort einem Kompromißausschuß von Unparteiischen, also wohl fürstlichen Gesandten, überlassen. Kann aber gar keine Vereinbarung dieser Art erlangt werden, oder kommen die Griechen schon vor einer solchen Verständigung an, so sollen beide Parteien verpflichtet sein, den von ihnen gewählten Ort für das Unionskonzil anzunehmen. In diesem Falle wollen die Kurfürsten dafür werben, daß die Griechen sich an einen der zwischen ihnen und dem Konzil im Jahre 1434 bestimmten Orte[30] binden, möglichst aber zum Besuch von Basel oder Avignon zu bewegen sind. Um die Basler jedoch für den evtl. notwendigen Verzicht auf Avignon eher zu gewinnen, zeigten sich die Kurfürsten hier hinsichtlich der Auszahlung des Ablaßgeldes, das zur Finanzierung des Unionskonzils dienen sollte und von dem nun die bei Avignon eingegangenen Schulden bezahlt werden mußten, ziemlich entgegenkommend; sie willigten in die Auszahlung ans Konzil, soweit in den Territorien der Ablaß zugelassen sei[31].

29. Siehe RTA. XII, S. 307, Z. 10 ff.; S. 308, Z. 7 ff.; S. 309, Z. 34 ff.

30. In dem Dekrete vom 7. September 1434; s. Mansi XXIX, col. 92 ff.; für die derzeitigen Verhandlungen vgl. Hefele VII, S. 587 ff. Avignon befand sich nicht unter den vereinbarten Orten; vgl. dazu auch RTA. XII, S. LVIII ff.

31. Ueber die Stellung der Deutschen zu dem vom Konzil selbständig ausgeschriebenen Griechenablaß vgl. RTA. XII, S. LX,

Das sind die Forderungen, um deren Annahme bei Konzil und Papst geworben werden sollte; man blieb dabei zunächst also ganz auf der Außenseite des Kampfes. Irgendeine Aeußerung bei den Parteien über die Auffassung der Rechtsfrage war nicht vorgesehen.

Dieser Beschluß des Kurfürstentages ist das Ergebnis einer mehrtägigen Verhandlung auf Grund verschiedener Vorschläge, die — trotz einiger Abweichungen — in den Grundzügen des Vermittlungsprogramms doch übereinstimmen[32]. Die Forderungenzeigen im ganzen nahe Verwandtschaft mit den Vermittlungsvorschlägen, wie sie von der gemäßigten Partei am Konzil, die sich um Cesarini gebildet hatte, der Majorität in Basel zur Vermeidung des äußersten Konfliktes wiederholt dargelegt worden waren. Die Kurfürsten waren, durch Mitglieder der deutschen Nation am Konzil, von den Wünschen dieser gemäßigten Minorität wohl im Laufe der zweiten Hälfte des Oktober unterrichtet worden; auf jeden Fall lagen dem Kurfürstentage einige Schriftstücke dieser Konzilsgruppe vor[33], die für die einzelnen, in dem Beschluß des Tages aufgestellten Forderungen die kurfürstliche Entschließung wohl weniger sachlich beeinflußt, als vielmehr ihre Formulierung erleichtert haben. Denn die Kurfürsten standen, wie auch Sigmund, durchaus auf dem Standpunkt, daß zwischen Papst und Konzil vermittelt werden müsse; und daß man da hinsichtlich der besonders schweren Streitpunkte von beiden Seiten Nachgiebigkeit verlangte, ist selbstverständlich. Daß der Papst zur Annahme der Basler Reformdekrete verpflichtet werden solle, erschien bei der Not-

---

LXI ff., S. 1 ff., S. 9 ff. — Sigmund hatte am 21. Oktober seine Gesandten am Konzil angewiesen, über die in Deutschland gesammelten Ablaßgelder ohne seine eigene Anweisung nicht zu verfügen oder verfügen zu lassen; s. a. a. O. S. 253, Z. 42 ff.

32. Siehe RTA. XII, nr. 189—191 und die Ausführungen darüber S. 293; vgl. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1901, S. 816 f. und Preiswerk S. 41.

33. Siehe RTA. XII, nr. 183—185.

wendigkeit der Kirchenbesserung den Kurfürsten wohl ganz natürlich, nur darf man bei dieser Forderung nicht an die Konzilsgesetze denken, die prinzipiell gegen den päpstlichen Absolutismus gerichtet waren, sondern an die Verfügungen, die die so unliebsam empfundenen Eingriffe des Papstes in die Diözesanverwaltung beschränkten. In dieser Beziehung wollte man durchaus auch die reformatio in capite, während man doch, wie sich zuweilen aus dem Ton der Verhandlungen herausfühlen läßt, im allgemeinen dem persönlichen Repräsentanten der Kirche mit weit größerer Pietät und ergebenerem Glauben gegenüberstand als ihrer kollegialischen Vertretung, so oft man das Konzil auch rückhaltlos als die gesetzmäßige Repräsentation der allgemeinen Kirche anerkannt hat. Ein kurfürstlicher Gesandter[34] hat, als in Basel Eugen schon suspendiert war, in den Verhandlungen, um das weitere Vorgehen des Konzils zu verhindern, u. a. die Väter darauf hingewiesen, daß ein Erfolg von dem Papstprozeß doch gar nicht sicher zu erwarten sei: „Nicht ist es leicht, sich dem Gehorsam gegen den zu entziehen, den man immer zu verehren gewohnt war und dem die christliche Frömmigkeit vor allen andern gehorchte“[35]. Ein derartiges Gefühl, wie es hier für den Papst ausgesprochen wird, fehlte dem Konzil gegenüber. Man hatte ja wohl die Ueberzeugung, daß es die höchste legitime Vertretung der Kirche Christi sei, aber man hatte nicht so recht den Glauben. Der Papst hatte von vornherein den Vorteil, daß seine Stellung durch historische und religiöse Tradition gesichert und geheiligt war. Das Basler Konzil als selbständige, gesetzmäßige Vertretung der universalen Kirche ohne und gegen den Papst mußte sich eine Stellung erst schaffen; und es hat sie gehabt in den Jahren seines Werdens und seiner Blüte, auch im politischen Leben der Zeit.

Nicht nur daß es ausgespielt und benutzt werden konnte

34. Johann von Lysura, der Gesandte des Erzbischofs von Mainz; über die Verhandlungen s. Kap. IV der Arbeit am Ende.

35. Siehe Mon. Conc. III, S. 124.

im eigenen Interesse gegen den Papst, hat die Fürsten veranlaßt, es als durchaus beachtenswerte Größe zu behandeln, als Eugen ihm schon das „perfida synagoge“[36] entgegengeschleudert hatte, als das Konzil zu Basel im Sinne des Papstes überhaupt nicht mehr bestand; es hat eine eigene positive Bedeutung gehabt, um derentwillen es respektiert wurde: die Reformarbeit, die es, soweit in seiner Macht stand, gefördert und geleistet hat, wobei es im wesentlichen auf die Legislation beschränkt blieb; hier haben die Fürsten vielfach eingesetzt, die Durchführung zu übernehmen; an die Aufrechterhaltung dieser Dekrete, die die Kirchenverwaltung reformierten, haben die Beschlüsse des Novembertages den Papst binden wollen; die Stellungnahme zur prinzipiellen Superiorität hat wohl in den Ueberlegungen kaum eine Rolle gespielt.

Das beschlossene Vermittlungsunternehmen bei Konzil und Papst war von den Kurfürsten durchaus im Zusammenhang mit dem Kaiser gedacht[37]. Man schickte den Rezeß des Tages, also die Artikel, die man als Richtlinien für die Verhandlungen bei den kirchlichen Parteien festgelegt hatte, noch von Frankfurt aus an Sigmund. In dem Begleitbrief[38] ersuchte man ihn, evtl. erwünschte Aenderungen durch den überbringenden Boten, der bis zum 13. Dezember wieder in Frankfurt sein sollte, wissen zu lassen; an diesem Tage sollte die Ausfertigung der beschlossenen kurfürstlichen Gesandtschaft erfolgen. Ferner bat man den Kaiser, eine Botschaft zu bestimmen, die am 22. De-

---

36. Eugen hatte dieses Schimpfwort u. a. in einem Briefe an den konzilsfeindlichen Markgrafen Wilhelm von Röteln gebraucht: der Brief war dem Konzil in die Hände gefallen; s. Conc. Bas. VI, S. 203; vgl. auch Kap. II der Arbeit gegen Ende.

37. Hinsichtlich Pückerts Auffassung der oligarischen Bestrebungen der Kurfürsten, die zum Teil schon von Bachmann zurückgewiesen wurde, schließt sich die vorliegende Darstellung im wesentlichen der in der Einleitung RTA. XII vertretenen Auffassung an, ohne doch mit ihr über den Ursprung der kurfürstlichen Neutralität übereinzustimmen.

38. Vom 7. November 1437; s. RTA. XII, nr. 193.

zember mit der der Kurfürsten in Basel zusammentreffen solle, um zunächst beim Konzil und dann beim Papst gemeinsam die Vermittlungsarbeit aufzunehmen. Gleicherweise wurde Sigmund gebeten, obgleich die Kurfürsten noch von der Tagung selbst ihre Mitteilungen schickten[39], beiden Parteien die kommende Gesandtschaft anzukündigen und von ihnen in der Zwischenzeit Enthaltung von jedem weiteren Vorgehen zu fordern. Es kann also kein Zweifel sein, daß nach den Novemberberatungen Kaiser und Kurfürsten sich gemeinsam für die Vermittlung einsetzen und das gleiche Programm auch in allen Einzelpunkten verfolgen sollten. Allerdings waren für diese erwünschte Grundlage zu gemeinsamem Werben bei den Parteien nicht alle Differenzpunkte ausgeglichen; vor allem war den Kurfürsten bekannt, daß Sigmund seiner Vermittlungspolitik offen einen aktiven Charakter geben wollte, indem er die Aussicht der Parteinahme als Moment der Beeinflussung einführte. Er hatte in seinem Briefe ans Konzil vom 10. September 1437[40] feierlich erklärt, daß er mit seinen Königreichen — und ihm würden andere Könige und Fürsten folgen[41] — zu der Partei

---

39. Am 7. November; s. a. a. O. nr. 194 b den Brief an das Konzil, S. 315, Z. 45 ff. die Angabe, daß in gleichem Sinne an den Papst geschrieben sei.

40. Siehe RTA. XII, nr. 152.

41. Siehe RTA. XII, S. 242, Z. 12 f.: nos cum regnis nostris et aliis quampluribus regibus et principibus nobis conjunctis . . . adhaerebimus. Wie weit Sigmund hier für bestimmte Könige und Fürsten mit Recht die Erklärung hat abgeben können, muß dahingestellt bleiben. Der Sinn des conjuncti ist jedenfalls mit „die sich dann anschließen würden" am besten ausgedrückt, wie im Anfang des Briefes gesagt war (S. 240, Z. 37 f.): tunc sacra synodus nos et multos reges et principes lucraretur. . . . Selbst für die deutschen Reichsstände konnte und wollte Sigmund hier wohl keineswegs eine verpflichtende Erklärung abgeben; dagegen ist das „cum regnis nostris" durchaus begründet. Er erscheint hier als Landesherr, dessen Entscheidung zwischen den kirchlichen Gewalten für das Territorium bindend sein soll; vgl. zu dieser Stellung der Fürsten auch Kap. III der Arbeit gegen Ende.

übertreten werde, die auf die Vermittlung eingehe; an Eugen war die gleiche Erklärung gegeben worden[42]. Auch in Frankfurt hatte man darüber verhandelt, ob die Gesandtschaft die Parteien wissen lassen solle, welche Maßnahmen in Aussicht ständen, falls die Vermittlung nicht zu erreichen sei. Der Erzbischof von Mainz wünschte, sich im Verfahren dem Kaiser, dessen dem Konzil gegebene Erklärung den Kurfürsten bekannt war[43], anzuschließen[44]. In einer andern Denkschrift des Tages, die wahrscheinlich von dem Trierer Rat Dr. Hugo Dorre herrührt[45] und eine Vermittlung zwischen den Vorschlägen seines Herrn[46] und denen des Mainzer Metropoliten anbahnte, wird auch angeraten, bei den Parteien die Erklärung abzugeben, den Teil unterstützen zu wollen, der die Vermittlungsvorschläge annehme. Dagegen hat Erzbischof Raban von Trier eine vorsichtige Politik befürwortet. Sein Vorschlag, der zugleich auch der der kurfürstlichen Räte von Sachsen und der Pfalz war, verlangte für den Fall der Ablehnung auch von nur einer Partei, daß nach der dann neu geschaffenen Lage die Stellungnahme bestimmt werden solle. Es ist anzunehmen, daß in Frankfurt eingehend über diese Frage diskutiert worden ist, daß man versucht hat, sich auch hier zu vergleichen, wie ja die übrigen Differenzpunkte der Vorschläge im Beschluß ausgeglichen sind. Aber es kam zu keiner positiven Einigung darüber, welche Maßnahmen den Parteien in Aussicht gestellt werden sollten; so verzichtete man denn, doch ohne Zweifel, um die Einheitlichkeit der Aktion zu wahren, überhaupt auf eine derartige Mitteilung

42. Durch den Bischof von Zengg als Gesandten; vgl. RTA. XII, S. 241, Z. 35 ff.; s. auch a. a. O. S. 262, Z. 26 ff.

43. Siehe a. a. O. S. 310, Z. 11 f.

44. Seinen Vorschlag s. a. a. O. nr. 189; zu der Einzelforderung S. 307, Z. 27.

45. Siehe a. a. O. nr. 191; vgl. zu dieser Forderung ebenda S. 310, Z. 8 ff.; vgl. auch a. a. O. S. 294.

46. Die Vorschläge Rabans und der pfälzischen und sächsischen Räte s. a. a. O. nr. 190; die betreffende Stelle, die gleich näher besprochen wird, S. 308, Z. 34 ff.

an die Parteien, wollte ihnen gegenüber zunächst also in vollkommen neutraler Vermittlerstellung erscheinen.

Was beschlossen wurde, steht mithin sachlich dem Trierer Vorschlage recht nahe; dieser hatte ausdrücklich alle Wege offen gehalten; das gleiche tat man nun, indem man nichts über die Richtung der künftigen Politik andeutete; daß man nach dem evtl. Scheitern des ersten Vermittlungsversuches sich nicht sofort schweigend zurückzog, war ja selbstverständlich; eine Stellungnahme war ja gar nicht zu umgehen, die Kurfürsten hätten denn aus der Welt verschwinden müssen. Der Trierer brauchte also für den Beschluß nur auf eine rein formale, offizielle Erklärung zu verzichten. Dagegen hatte Dietrich von Mainz seine beabsichtigte Politik umbiegen müssen. Die Konsequenz seiner Forderung war doch, daß die Vermittlung mit dem einen, jetzt beschlossenen Versuch erledigt war. Darin liegt nun, dem Kurfürsten selbst vielleicht nicht bewußt, doch ein Unterschied zu der Absicht, die Sigmund in seinem Septemberbrief dem Konzil dargelegt hatte. Der Kaiser hatte im wesentlichen nur allgemein gefordert, daß die Parteien auf eine Vermittlung eingingen; lediglich die Sistierung des Prozesses gegen Eugen verlangte er vom Konzil unbedingt, als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Vermittlungsaufnahme; nicht aber verpflichtete er sich den Parteien gegenüber auf ein bestimmtes Programm, dessen erstmalige Ablehnung von einer Seite sofort die unbedingte Parteinahme für die andere, die es annehme, zur Folge haben sollte. So aber sah es nach dem Mainzer Vorschlage aus, wenn wir ihn dem Wortlaut nach betrachten. Doch das hätte tatsächlich ja eine große Torheit bedeutet. Der Beschluß des Novembertages war in seinen einzelnen Forderungen ein ausgesprochener Kompromißvorschlag, auf den eben beide Parteien eingehen mußten, um ihn nicht sinnlos werden zu lassen. Lehnte Konzil oder Papst ab, so war eine Stellungnahme in der Kirchenfrage auf anderer, neuer Grundlage notwendig; es hätte höchstens geheißen, sich allzu sehr der einen Partei in die Hände zu geben, wenn man des Mainzers Vorschlag bei Papst

oder Konzil vorgebracht hätte. Ein Mangel an Klarheit war in Dietrichs Forderung auch geblieben für den Fall, daß keine der Parteien das Vermittlungsprogramm der Kurfürsten annahm, was ja durchaus im Bereich der Möglichkeit lag. Oder glaubte er, durch jene in Aussicht gestellte Parteinahme wenigstens einem der kirchlichen Gegner die Vermittlung annehmbar zu machen? Damit hätte er die Verhältnisse doch mit allzu großem Optimismus betrachtet, auch sich und seinen Mitkurfürsten erheblich mehr Energie und Entschlußfähigkeit zugetraut, als ihnen zu Gebote stand.

Rabans Vorschlag erschien dagegen den Verhältnissen angemessener, dem Geist der Zeit, dem langwierige Verhandlungen nicht fremd waren, konformer. Seine persönliche Stellung zwischen den Parteien[47] ist bei diesem Vorschlag wohl nicht ohne Einfluß gewesen; vielleicht aber hatte er noch eine schärfere Auffassung, die die möglichen Folgen ins Auge faßte, vor seinem Mainzer Kollegen voraus.

Man hat in dieser Novemberforderung Rabans verschiedentlich den Ursprung der kurfürstlichen Neutralität, die auf dem Wahltage zu Frankfurt in der Protestation vom 17. März 1438 ihren Ausdruck fand, sehen wollen[48]. Jedoch die Erklärung,

---

47. Vgl. darüber Pückert S. 60 u. F. H. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1854, Bd. II, S. 49 ff.

48. So vor allem Pückert S. 58 ff.; ihm schließt sich in RTA. XII, S. 294 Beckmann an; s. vor allem Z. 6 ff.: „In dieser Stellungnahme Rabans von Trier ist, wie schon Pückert mit Recht bemerkt hat, der Ursprung der kurfürstlichen Neutralität zu erblicken.“ Aehnlich S. LXI Quidde, wenn er auch den sachlichen Ursprung der Neutralität früher finden will. Bachmann, der in seinen Angaben über den Frankfurter Novembertag (S. 13—16), so richtig er Pückerts übermäßige Betonung der kurfürstlichen Oligarchie zurückweist, überhaupt recht ungenau ist, beachtet diesen Vorschlag Rabens gar nicht, nimmt vielmehr an, daß der Antrag des Mainzers in diesem Punkte durchgegangen sei; das belegt er auch mit einem wörtlichen Zitat, nur daß der von Bachmann angeführte Brief die zitierte Stelle überhaupt nicht enthält. — Zu diesen Darlegungen ist auch

man wolle, wenn eine Partei die Vermittlung ablehne, sich in seinem Verhalten nach der dann neu geschaffenen Lage richten, zwingt keineswegs zu solch einer Annahme. Das Spezifische der Neutralitätsprotestation, daß man zeitweilig sich ausdrücklich der Autorität beider kirchlichen Instanzen entzieht, sie beide gleichsam suspendiert, liegt in Rabans Worten in keiner Weise auch nur angedeutet; praktisch ist es in seinem Vorschlage nicht stärker als in der Vermittlungspolitik überhaupt. Nicht die geringste Wendung zeigt an, wie er diese Stellung später zu wählen dachte. Anzunehmen, daß er seine Worte im November in der Art der Neutralität vom nächsten März gedacht hat, ja, diese Annahme mit einiger Bestimmtheit aus seinem Vorschlage herauslesen zu wollen, heißt doch wohl, sie nach einer späteren Entwicklung willkürlich in einem bestimmten Sinne ausdeuten; es ist Rabans Worten zufolge, die eben jeden Weg offen lassen, genau so gut daran zu denken, daß man sich, je nach der politischen Zweckmäßigkeit, für Papst oder Konzil oder auch für eine neue Vermittlung entschließen werde.

So war also eine Meinungsverschiedenheit auf dem Kurfürstentage, die zwischen den Anwesenden nicht ausgeglichen werden konnte; doch berechtigt das kaum zu der Annahme, daß zwischen Raban und den sich anschließenden Räten der beiden andern vrtretenen Kurfürsten einer- und Dietrich von Mainz andererseits ein scharfer Gegensatz in ihrer prinzipiellen Stellung zur Kirchenfrage vorhanden gewesen ist. Es handelte sich da nur um den Unterschied im praktisch-politischen Vorgehen; es hat den Anschein, daß Raban im Hinblick auf mögliche Folgen mit größerer Rücksicht vorgegangen wissen wollte, während Dietrich in der Hoffnung, die erwünschte Vermittlung zu fördern, das Schwergewicht politischer Unterstützung den Parteien in Aussicht stellen wollte, worin er wohl der kaiserlichen Erklärung vollständig zu folgen glaubte. Auf jeden Fall

---

unten Kap. III die Besprechung des Wahltages zu vergleichen, wo sich noch Verweise auf weitere Literatur finden.

hielten die Kurfürsten diesen Differenzpunkt für wichtig genug, ihn dem Kaiser mitzuteilen. Die beiden verschiedenen Vorschläge, ebenso die Vereinbarung, bei Papst und Konzil nichts über eine beabsichtigte Stellungnahme angeben zu lassen, fanden in den Rezeß, den man dem Kaiser ja übersandte, Aufnahme[49]. Auf eine evtl. Frage seinerseits sollte der Ueberbringer der kurfürstlichen Botschaft erklären, daß man auf dem zur Ausfertigung der Gesandten festgesetzten Tag sich nochmals darüber verständigen wolle, wozu es dann allerdings nicht gekommen zu sein scheint[50].

In dem Vorschlag des Trierers hatte sich noch eine nicht unwesentliche Forderung befunden, die in den Abschied des Tages keine Aufnahme fand[51]. Raban hatte verlangt, daß die einzelnen Kurfürsten bei Konzil und Papst in ihrem Vorgehen nicht an übereinstimmende Abmachungen mit ihren Kollegen gebunden sein sollten, daß mithin nicht um jeden Preis eine einheitliche Aktion erzielt werden müsse. Nimmt man diesen Vorschlag mit dem eben besprochenen zusammen, daß man also die Annahme der Forderungen nicht durch in Aussicht gestellte Parteinahme beeinflussen wolle, so bedeutet Rabans Vermittlungsvorschlag nicht so sehr, eine geschlossene politische Unternehmung herbeiführen zu wollen, als vielmehr den Versuch, die streitenden Parteien auf dem Wege mehr der persönlichen Beeinflussung auf einer mittleren Linie einander zu nähern. Jedoch drang Raban, wie gesagt, nicht durch. Der Rezeß des Tages läßt die beabsichtigte Werbung bei Konzil und Papst als gemeinsames Vorgehen des Kollegiums, möglichst in Verbindung mit dem Kaiser, erscheinen. Freilich machte man die Absendung der Botschaft nicht abhängig von Sigmunds Zustimmung; im allgemeinen konnte man diese ja aber voraus-

---

49. RTA. XII, S. 312, Z. 3 ff.

50. Wenigstens findet sich keine Notiz darüber; s. RTA. XII, S. 294, Z. 45 f.

51. Siehe RTA. XII, S. 308, Z. 1 f.

setzen; über mögliche einzelne Differenzpunkte wollte man am 13. Dezember in Frankfurt den kaiserlichen Bescheid erwarten; zur Verständigung wäre ja auch in Basel, vorm Anbringen der Vermittlungsvorschläge, Zeit und Möglichkeit gewesen. Die Kurfürsten dachten nicht daran, ihre eigene Vermittlungspolitik der des Kaisers entgegenzusetzen oder ihn etwa ausschalten zu wollen. Sie waren durchaus bemüht, mit Sigmund gemeinsam bei den Parteien vorzugehen[52]. Die geringe Initiative, die sie durch Abhaltung des Kurfürstentages und Aufstellung eines Vermittlungsprogramms ergriffen hatten, hielt sich im wesentlichen sachlich innerhalb der Grenzen, in denen auch Sigmunds Kirchenpolitik sich bewegte[53]. Besonders Rabans Erklärung, also den vermeintlichen Ursprung der kurfürstlichen Neutralität, hat man verschiedentlich für den Ausdruck starker eigenmächtiger Oligarchie ansehen wollen[54]. Doch gerade sein Vorschlag läßt sich, wie aus der obigen Darlegung wohl genügend klar wurde, für solche Auffassung nur gebrauchen, wenn er willkürlich in einem bestimmten Sinne ausgedeutet wird; eher noch könnte man Dietrich von Mainz einen solchen Vorwurf machen, denn er verlangt bei Ablehnung dieser von den Kurfürsten aufgestellten Einzelforderungen eine gemeinsame positive

---

52. Vgl. dafür auch unten S. 32 f.

53. Darauf, daß es trotzdem an einigen sachlichen Differenzpunkten nicht fehlte, ist RTA. XII, S. LXI hingewiesen; es handelte sich da — abgesehen von dem Unterschied in dem Vorgehen, das eben besprochen wurde — vor allem um den Ort des Unionskonzils, das Sigmund auf alle Fälle in Deutschland erhalten oder in Ofen gefeiert wissen wollte; auf die abweisende Stellung des Kaisers in der Ablaßfrage wurde schon hingewiesen; s. oben S. 25, Anm. 31. Wie diese Gegensätze bei weiterem Nebeneinander von Kaiser und Kurfürsten sich entwickelt hätten, muß dahingestellt bleiben.

54. Siehe Pückert S. 58 ff.; ihm schließt sich im wesentlichen v. Kraus S. 33 und J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven 1888, S. 45* f.) an.

Politik, will mithin den Kaiser gewissermaßen auf das von der Frankfurter Tagung aufgestellte Programm verpflichten. Doch praktisch kann von derartigen Bestrebungen nicht die Rede sein, wie das weitere Verhalten der Kurfürsten deutlich zeigt. Dafür, daß die Kurfürsten in einem besonderen Tag zusammentreten, was ja keine ungewöhnliche Erscheinung war, bietet die zu besprechende Vermittlungsaufnahme die hinreichende, selbstverständliche Erklärung. — Man darf wohl annehmen, daß Dietrich von Mainz das Ausschreiben für die Novembertagung erlassen hat, bald nach dem er sichere Kunde von dem durch das Konzil gewährten zweimonatlichen Prozeßaufschub erhalten hatte[55]. Dadurch wurde es notwendig, weiter an der Vermittlung zu arbeiten, ohne allzuviel Zeit zu verlieren, wenn man diesen Erfolg nicht unbenutzt vorübergehen lassen wollte[56]. Zudem wurden die Fürsten auch von päpstlicher Seite umworben; Eugen wollte sie für die Verlegung des Konzils nach Ferrara gewinnen. Wie zu diesem Zwecke an Sigmund Mitte September Johann Franziskus Capodilista von der Kurie ab-

---

55. Das Ausschreiben ist uns nicht erhalten. Der Aufschub war am 7. Oktober den Gesandten am Konzil mitgeteilt worden; s. RTA. XII, S. 254, Anm. 3 und Mon. Conc. II, S. 1041. Daß der Erzbischof von Mainz zu der Zeit seinen Vertreter am Konzil hatte und sogleich Nachricht erhielt, darf man wohl annehmen. Johann von Lysura, den wir später wiederholt als Gesandten Dietrichs treffen, zu dieser Zeit Inkorporierter des Konzils, hatte Basel schon vor dem 5. Oktober verlassen; vgl. Conc. Bas. VI, S. 117, Z. 6; vielleicht hat auch er schon seinem Herrn über die Lage am Konzil berichten können.

56. In dieser Weise wurde auch durchaus glaublich dem Kaiser gegenüber die Novembertagung und die Vermittlungsaufnahme motiviert; s. RTA. XII, nr. 193 (Anfang) und nr. 199. — Der Aufschub, den das Konzil gewährt hatte, rechnete vom 14. Oktober ab; vgl. RTA. XII, S. 254, Anm. 3, auch S. 258, Anm. 1. Ueber die Unstimmigkeit hinsichtlich des Ablaufes der Frist s. a. a. O. S. 320, Z. 30; vgl. a. a. O. S. 290, Z. 39 ff. u. S. LVII, Anm. 1. Eine Lösung kann auch hier nicht geboten werden.

geordnet war[57], so wurde der Bischof Anton von Urbino zu den Kurfürsten geschickt[58], nachdem schon einige Wochen vorher der päpstliche Kammerkleriker Magister Galeazzo Capriani einen Auftrag nach Deutschland erhalten hatte. Während Eugen sich auch selbst brieflich an deutsche Fürsten wandte[60], arbeiteten gleichzeitig seine Abgesandten daran, sie für die Verlegung des Konzils nach Italien zu gewinnen, was ihnen keine leichte Mühe zu sein schien; vielmehr stellt ein Bericht, den ein ungenannter Geschäftsträger der Kurie wohl im Oktober den Kardinälen erstattet[61], die Lage in Deutschland sehr ungünstig dar[62]. Das Mißtrauen dem Papstkonzil zu Ferrara gegenüber hat danach die gleichen Gründe gehabt, die man von den Konzilsmitgliedern geltend machen hört[63]. Der Papst habe das Konzil nur nach Ferrara gelegt, um das Basler aufzuheben und somit der Reformation sich zu entziehen; niemand würde dort, wo die Freiheit der Stimmenabgabe nicht gewahrt werde, wagen, etwas vorzubringen, was Gott, sondern nur, was Eugen gefällig sei; so werde das Konzil erfolglos zu Ende gehen; auf den Hinweis, daß doch die Kardinäle die Verlegung gebilligt hätten, erfolge die Antwort: man wisse wohl, auf welche Art

---

57. Vgl. oben S. 20.

58. Mitte September; vgl. RTA. XII, nr. 187, Anm. 2.

59. Am 22. August wurde er beglaubigt; vgl. ebenda.

60. September-Oktober; s. a. a. O. nr. 186.

61. Siehe a. a. O. nr. 154. Da die am 18. September erfolgte Verlegung des Konzils nach dem Berichte in Deutschland schon eifrig diskutiert worden ist, wird er kaum vor Oktober gegeben sein können.

62. Als Verfasser kommt jedenfalls, wie RTA. XII, nr. 154, Anm. 6 angenommen wird, einer der beiden eben erwähnten päpstlichen Gesandten in Betracht. Auch Haller (Göttinger gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1901, S. 814) vermutet in dem Magister Galeazzo den Autor.

63. Vgl. dazu die Verhandlungen am Konzil im Juni 1438; s. Mon. Conc. III, S. 132; vgl. auch Kap. IV der Arbeit gegen Ende; vgl. dazu RTA. XIII, S. 46 ff.

ihre Zustimmung und Unterschrift zustande gekommen sei, aus Furcht oder Parteilichkeit. — Der Kaiser wolle das Konzil in Deutschland erhalten; die Wohlgesinnten wagten dagegen ihren eigenen, anders gerichteten Wunsch nicht zu äußern, die Schlechtgesinnten nähmen des Kaisers Absicht gern auf, die ja ihre eigene sei[64]. Auch die Kurfürsten und die übrigen Fürsten stimmten seinem Wunsche zu. So sieht der Berichterstatter große Schwierigkeiten für die Errichtung des Konzils in Ferrara, selbst für den Fall, daß die Griechen nach dieser Stadt kämen; und die Aussicht werde noch ungünstiger durch die Vermittlungsaktion, die bei Papst und Konzil von Kaiser und Kurfürsten angeboten sei[65]. Bei den Versuchen, die Fürsten für Ferrara zu gewinnen, habe er ganz besonders hinderlich die Tatsache empfunden, daß man kaum einen weltlichen Fürsten finden könne, der in den kirchlichen Angelegenheiten für sich Beschlußfreiheit habe; denn es bestünden Bündnisse zwischen einzelnen Herren, vor allem auch zwischen einem Kur- und anderen Fürsten, und zwar seien diese „lige et confederationes" wegen der Stellung zum Konzil und zum drohenden Schisma abgeschlossen worden. Die Kurfürsten, deren Einvernehmen nicht das beste sei, verhandelten untereinander nur, nachdem sie sich vorher mit diesen ihren Verbündeten verständigt hätten. Diese Beratungen würden heimlich durch die Räte geführt, die — obgleich alle von der Kurie promoviert[66] — größtenteils dem päpstlichen Stuhle feindlich seien und nun durch ihren bedeutenden Einfluß in diesem Sinne auf ihre Herren wirkten[67].

---

64. RTA. XII, S. 243, Z. 31 ff.

65. RTA. XII, S. 245, Z. 20 ff.

66. Das besagt wohl, daß sie an einer vom Papst approbierten Universität einen Grad erworben haben, nicht, daß sie durch die Kurie etwa mit einer Pfründe ausgestattet seien.

67. Zu diesen Angaben vgl. RTA. XII, S. LXII. In der dort zitierten nr. 40 handelt es sich um eine Verbindung einiger geistlicher Fürsten zu gleichmäßiger Stellungnahme gegenüber dem Griechenablaß und dem Dekret de electionibus; vgl. auch die folgende Anmerkung.

Das Auftreten der Kurfürsten auf den offiziellen Tagen zeigte eine solche Gebundenheit der Beschlußfähigkeit, wie sie der Berichterstatter bemerkt haben will, nicht; so ist ja auch auf dem Novembertag selbst aus den verschiedenen vorgelegten Vorschlägen der Beschluß erwachsen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß die betreffenden Kurfürsten oder ihre Räte ihre Stellungnahme mit solchen confoederati besprochen und in gewissen Grenzen vielleicht auch bindend festgelegt haben können[68].

Bestanden nun Schwierigkeiten für die päpstlichen Gesandten, sich ihres Auftrages zu entledigen — mag der Grund dafür tatsächlich in den hier angegebenen Verhältnissen zu finden sein oder auch nur in dem allgemeinen Bestreben der Kurfürsten, sich von bindenden Erklärungen und unliebsamen Verhandlungen fernzuhalten — so war es für sie von nicht geringer Wichtigkeit, jenem Novembertage, der ja, wie sicher nach dem Ausschreiben weiteren Kreisen bekannt wurde, der Kirchenfrage gewidmet war, beiwohnen zu können. So erschien auf ihm denn eine päpstliche Gesandtschaft, die aber auch hier nur einen ablehnenden Bescheid erhielt[69]. Man hatte die Ausführungen über die Gründe der Konzilsverlegung, die vom Papst für Ferrara und gegen die Basler gestellten Forderungen angehört,

---

68. Es muß dahingestellt bleiben, ob der Bericht zuverlässig ist und welche Erscheinung seiner Beobachtung zugrunde liegt. In einem Konzilsbrief, in dem ein Bayernherzog um Annahme der Dekrete ersucht wird usw., wird er auch gebeten, „ceterosque principes . . . confederatos et amicos . . . exhortare . . .“; s. RTA. XII, S. 179, Z. 16; in welcher Art sich das Konzil die „confederati“ gedacht hat, ist nicht zu ersehen. Man könnte am ehesten wohl an kleinere reichsständische Herren denken, deren Gebiet in ein größeres Territorium eingesprengt lag, vielleicht auch an bedeutendere Landsässige. Diese Elemente bilden wohl auch jene „lige et confederationes“. An eine regelrechte Beteiligung der Landstände, wie sie uns für Savoyen bezeugt wird (vgl. Conc. Bas. V, S. 152, Z. 14, S. 163, Z. 3; VI, S. 202, Z. 36) ist dabei kaum zu denken.

69. Vgl. für die Verhandlungen RTA. XII, S. 292 und nr. 187/188.

ebenso die Zurückweisung einiger vom Basler Konzil erhobenen Beschuldigungen[70]. In der Antwort wurde erklärt, in solch wichtigen Sachen nicht ohne den Kaiser handeln zu können, auch wies man darauf hin, daß das Kurfürstenkollegium nur unvollständig beisammen sei; im übrigen seien ja Kaiser und Kurfürsten um Vermittlung zwischen Papst und Konzil bemüht. Die an sie ergangene nachdrückliche Aufforderung wiesen sie als unnötig zurück[71], denn sie seien treue Söhne der Kirche und würden auch bemüht sein, dem apostolischen Stuhl die ihm gebührende ehrenvolle Stellung zu bewahren. Um aber die begonnene Friedensarbeit zu erleichtern, werden die päpstlichen Gesandten beschworen, ihren Herrn dahin zu beeinflussen, jedes weitere Vorgehen gegen die Basler zu unterlassen, wie die Kurfürsten mit der entsprechenden Forderung sich ans Basler Konzil wenden würden.

Es läßt sich nicht ersehen, an welchem Tage diese Verhandlungen mit den Gesandten geführt worden sind, ob man auf ihren Vortrag sogleich die Antwort gab oder ob die oben besprochenen Beratungen über die Art der Vermittlungsaufnahme dazwischen lagen. Sachlich ist das ja ziemlich gleichgültig; auf die allgemeine Haltung der Kurfürsten, wie auch auf die einzelnen Punkte ihres Beschlusses sind die päpstlichen Forderungen nicht von Bedeutung gewesen.

Sigmund sollte auch von diesen Verhandlungen genaue Kenntnis erhalten. Die Kurfürsten schickten ihm abschriftlich

---

70. Siehe RTA. XII, S. 305, wo drei Teile der Ausführungen der päpstlichen Gesandtschaft genannt werden. Diese vor den Kurfürsten gehaltene Rede ist nicht auf uns gekommen; doch kennen wir die Forderungen des Papstes, die den zweiten Teil der Darlegungen gebildet haben, nicht als Bruchstück der Rede, sondern in einer besonders überreichten cedula (sie entsprechen im wesentlichen den päpstlichen Forderungen auf dem Wahltag; vgl. die einschlägige Besprechung in Kap. III der Arbeit); vgl. auch RTA. XII, nr. 187, Anm. 1, nr. 188, Anm. 2—4, XIII, nr. 127, Anm. 1 und die dort zitierte Stelle von Haller.

71. Vgl. dazu die in RTA. XII, nr. 187 zitierten Nachweisungen.

die cedula der Gesandten und ihre Antwort mit dem Rezeß des Tages zugleich zu[72]. Doch der Bote erreichte den Kaiser nicht, der am 9. November Prag verlassen hatte[73]. So war denn die beabsichtigte vorherige Verständigung unmöglich geworden.

Wie in dem Abschied des Novembertages festgesetzt war[75], erschienen die kurfürstlichen Räte am 13. Dezember wieder in Frankfurt. Auch Köln und Brandenburg, die wie Sigmund von dem Beschlusse des Novembertages benachrichtigt worden waren[76], hatten eigene Vertreter geschickt[77], also ihr Einverständnis zu den beabsichtigten Maßnahmen erklärt, so daß die Vermittlung im Kirchenstreite nunmehr übereinstimmend vom gesamten Kurfürstenkollegium aufgenommen wurde. Auch jetzt noch suchte man, Vereinigung mit dem Kaiser in dieser Sache herbeizuführen. Die Verhältnisse am Konzil drängten zu schnellem Eingreifen[78], die beschlossene Gesandtschaft konnte man daher nicht aufschieben, bis etwa neuerlich eine Verständigung mit Sigmund erzielt wäre[79]. So wurde denn von

---

72. Siehe RTA. XII, S. 313, Z. 27.

73. Siehe RTA. XII, S. 259, Z. 29. Er wollte durch Mähren nach Ungarn reisen; vgl. Aschbach IV, S. 394.

74. Siehe RTA. XII, S. 320, Z. 6 f.; S. 322, Z. 14 ff.

75. Siehe RTA. XII, S. 311, Z. 36 ff.

76. Siehe RTA. XII, S. 312, Z. 33 ff.

77. Siehe RTA. XII, S. 319, Z. 38 ff.

78. Die kurfürstlichen Räte sprechen am 16. Dezember davon, daß die für den Aufschub des Prozesses gewährte Frist bald zu Ende sei; s. RTA. XII, S. 320, Z. 30; sie war dagegen, soweit wir sehen können, schon am 14. Dezember abgelaufen; vgl. dazu oben S. 35, Anm. 56.

79. Der an den Kaiser geschickte Bote hatte in Frankfurt gemeldet, ihm sei vor Eger die Nachricht gekommen, daß Sigmund nach Ungarn aufgebrochen sei; vgl. RTA. XII, S. 322, Z. 14 ff. Man hätte also auf einige Wochen Verzögerung rechnen müssen, um die Verständigung mit Sigmund vor Absendung der Gesandtschaft zu erreichen.

den kurfürstlichen Räten beschlossen[80], daß ihre Herren, die bei der aus dem Verzug für die ganze Christenheit drohenden Gefahr infolge ihrer Stellung vor Gott die Pflicht zu helfendem Eingreifen hätten, die beschlossene Vermittlung aufnehmen sollten; aber doch will man ein gemeinsames Vorgehen der Gesandten mit den kaiserlichen Vertretern am Konzil[81], mit denen zusammen ja auch der Prozeßaufschub im Oktober erreicht worden sei.

An Sigmund wurde auch in diesem Sinne geschrieben[82], die Briefschaften des Novembertages wurden ihm nochmals übersandt, und er wurde nochmals um Aeußerung dazu gebeten; sodann ersuchte man um Anweisung seiner Gesandten in Basel, mit den kurfürstlichen Vertretern gemeinsam die Vermittlung bei Konzil und Papst aufzunehmen.

Die Beglaubigungsschreiben für die Gesandten wurden am gleichen Tage ausgefertigt, je eines für Konzil und Papst von den sechs Kurfürsten gemeinsam[83]. Der Novemberbeschluß hatte für jeden Herrn einen Doktor oder Prälaten gefordert[84]; so wird sich wohl bald darauf eine sechsköpfige Gesandtschaft auf den Weg gemacht haben[85], um die Aufgaben zu erledigen, zu

---

80. Am 16. Dezember; s. RTA. XII, nr. 197.

81. Siehe a. a. O. S. 320, Z. 12 ff.; Z. 36 ff.

82. Siehe a. a. O. nr. 199. Der Brief ist, ebenso wie das Beglaubigungsschreiben an Papst und Konzil (nr. 198), von den Räten ohne persönliche Beteiligung der Kurfürsten erledigt worden; ihre Bevollmächtigung dazu war auf dem Novembertage ausdrücklich beschlossen worden; s. a. a. O. S. 311, Z. 36 ff.; jedoch fehlt jeder formale Hinweis auf diese selbständige Erledigung, wie er in solchen Fällen, z. B. in dem ad mandatum domini . . . oder ähnlich in den kaiserlichen Briefen erscheint.

83. Siehe RTA. XII, nr. 198. Ueber seine Form vgl. die vorige Anmerkung.

84. Siehe RTA. XII, S. 311, Z. 34 f.

85. Wir wissen nichts Näheres über die Zusammensetzung und die Abreise der Gesandtschaft; doch darf man wohl annehmen, daß sie unmittelbar nach ihrer Ausfertigung, also spätestens am Vor-

deren Erfüllung sie den kirchlichen Parteien schon vom Novembertage in Aussicht gestellt war[86].

Als dieser Brief am Konzil eingetroffen war[87], waren die Aussichten, daß die Basler Väter auf eine Vermittlung eingingen, noch günstiger als zu der Zeit, da die Gesandtschaft ihre Werbung am Konzil anbrachte. Damals, im November, scheint man in Basel noch die Auffassung gehabt zu haben, daß eine persönliche Anwesenheit des Kaisers am Konzil erwünscht sei. Am 28. November lag ein Antrag des Zwölfmännerkollegiums dieser Kommission wieder vor, der in allen vier Deputationen unverändert zur Annahme gekommen war[88]: es sollte ein Ausschuß gewählt werden, dem die Aufgabe übertragen werde, den Kaiser zum persönlichen Besuch des Konzils zu veranlassen[89]. Sigmund selbst war, nachdem der Konflikt zwischen den kirchlichen Gewalten zum Ausbruch gekommen war, wiederholt mit dem Gedanken umgegangen, zur Beilegung der Schwierigkeiten zum Konzil zu kommen[90]; er versprach sich

---

mittag des 17. Dezember, Frankfurt verlassen hat. Erst am 9. Januar trat sie offiziell am Konzil auf; vgl. Kapitel II der Arbeit im Anfang; von den Mitgliedern wird nur Otto vom Stein (Otto de Lapide) namentlich genannt; er war der Vertreter des Pfalzgrafen; als solcher war er schon 1433, zugleich für die Universität Heidelberg, am Konzil gewesen; s. Breßler S. 32, wo weiterhin mehr Angaben über ihn zu finden sind; vgl. auch Mansi XXX, col. 192 f. u. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 16, S. 209.

86. Siehe RTA. XII, nr. 194.

87. Er wurde am 22. November in der Generalkongregation des Konzils verlesen; vgl. RTA. XII, S. 314, Z. 28 f. Ueber einen — wie es scheint — zweiten Brief der Kurfürsten aus Frankfurt vom 10. November, auf den auch a. a. O. S. 314, Anm. 1 hingewiesen wird, vgl. Mon. Conc. II, S. 1061.

88. Ueber die Organisation des Basler Konzils sei auf Lazarus verwiesen, wo die einschlägigen Stellen leicht zu finden sind.

89. Siehe Conc. Bas. VI, S. 154 f.

90. Vgl. RTA. XII, S. 237, Z. 1 ff. (c. 26. Juli); S. 254, Z. 12 ff. (21. Oktober); S. 256, Z. 5 ff. (6. November). Die beiden letzten Mitteilungen gingen an seine Vertreter am Konzil.

von seiner Anwesenheit Erfolg für den Frieden der Kirche, die Vermeidung des Schismas, die ja auf jeden Fall erreicht werden sollte. Am Konzil wußte man von diesem Wunsch, den er auch seinen Gesandten gegenüber geäußert hatte; ebenso gut aber kannte man die Stellung des Kaisers. Die Väter konnten sich nicht unklar darüber sein, daß Sigmund ihre Maßnahmen im Vorgehen gegen den Papst wie auch in der Ortswahl durchaus nicht billigte[91]; daß es für ihn eine einseitige Parteinahme für das Konzil geben könne auf Grund von Bedingungen, die er sich hätte vorschreiben lassen, war danach vollkommen ausgeschlossen. Am 6. November hatte er seinen Gesandten mitgeteilt, daß Eugen das Schiedsrichteramt in seine Hände gelegt habe. Dieser Brief[92], der zugleich auch das Bedauern des Kaisers ausgedrückt hatte, wegen der Türkengefahr und infolge seiner Hinfälligkeit nicht zum Konzil kommen zu können[93], wurde noch innerhalb des Monats bekannt[94]; dem Oktoberbriefe[95] Sigmunds, der in der ersten Hälfte des November nach Basel gelangte[96], hatte der Kanzler Schlick eine Nachschrift hinzugefügt: Sigmund käme gern zum Konzil, doch fehle es ihm jetzt an Mitteln; die Gesandten möchten da um Abhilfe sorgen, was zum Ruhm der deutschen Nation sein würde[97]. Am 22. November lief dann, wie schon erwähnt, die Nachricht der Kurfürsten ein, die die Vermittlungsgesandten ankündigte[98]. Sollte da nicht jener Antrag, Sigmunds Besuch am Konzil zu er-

91. Sigmund hatte als Ort wiederholt Ofen in Vorschlag gebracht; vgl. oben S. 34, Anm. 53.

92. Siehe RTA. XII, nr. 158.

93. Siehe a. a. O. S. 256, Z. 5 ff.

94. Vgl. Mon. Conc. II, S. 1060 f., wo er mit falschem Datum genannt wird.

95. Siehe RTA. XII, nr. 157.

96. Er kam am 8. November in der Generalkongregation zur Verlesung; s. a. a. O. S. 252, Z. 7 ff.; vgl. auch Mon. Conc. II, S. 1060.

97. Siehe RTA. XII, S. 254, Z. 12 ff.

98. Siehe a. a. O. S. 314, Z. 28 f.; vgl. auch oben S. 28.

reichen, der Absicht entsprungen sein, die vom Kaiser betriebene Vermittlung evtl. anzunehmen, zunächst wenigstens ernsthaft in Erwägung zu ziehen? Einen andern Sinn konnte der Wunsch nach Sigmunds Anwesenheit am Konzil kaum haben. Daß der Antrag in den Deputationen angenommen wurde, zeigt doch, daß man in diesen Tagen noch nicht vollständig auf dem prinzipiell ablehnenden Standpunkt war, den man sehr bald erreichte. Schon in dem zehnköpfigen Ausschuß, der nach dem Antrag zusammentrat[99], wird man die Möglichkeit, auf den Kaiser — wie es ja Eugen scheint angenommen zu haben[100] — zu kompromittieren, eingehend diskutiert und vielleicht schon von seiten der Majorität entschieden verneint haben.

Nicht Sigmunds Tod hat den vermittlungsfeindlichen Standpunkt am Konzil klar hervortreten lassen; die Entschlossenheit der Konzilsmehrheit zur Ablehnung war vorhanden, als es sich für sie noch darum handelte, den Kaiser zum Mittler anzunehmen, als die Nachricht vom Hinscheiden noch nicht beim Konzil eingetroffen war, die es erst nach dem 27. Dezember erreichte[101]. Am 20. Dezember war Cesarini in warmen Worten für die Vermittlung und Annahme Sigmunds als

99. Vgl. Conc. Bas. VI, S. 155. Die deputatio fidei hatte vier Vertreter, die drei übrigen je zwei. Im Ausschuß befand sich auch ein Vertreter Sigmunds, der Bischof v. Lübeck. Ein anderes Mitglied, der berühmte Jurist Nikolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo, trat sehr bald als Gegner der Vermittlung hervor.

100. Dieser Entschluß Eugens, den Sigmund, von seinem Gesandten unterrichtet (s. oben S. 20 f.), am 6. November nach Basel mitteilte, ist wohl in der zweiten Oktoberhälfte gefallen. Die päpstlichen Gesandten am Novembertage wußten ja noch nichts davon (s. oben S. 38); noch am 8. Oktober warb Eugen in einem Briefe für Ferrara; s. RTA. XII, S. 303, Anm. 1). In seinen Briefen vom 10. Dezember, in denen er deutschen Fürsten die bevorstehende Ankunft der Griechen mitteilt, bittet er nur allgemein, die Union zu fördern; ein Konzilsort ist nicht erwähnt; s. RTA. XII, nr. 196.

101. Noch am 27. Dezember war der Bischof von Augsburg, Sigmunds Gesandter, im Namen seines Herrn für Annahme der Vermittlung eingetreten; vgl. Mon. Conc. II, S. 1130, 1140.

Schiedsrichter eingetreten, mit dem Hinweis auf Eugens Vorgehen. Doch er fand eine Abweisung. In den Debatten der folgenden Tage trat namentlich Nikolaus Tudeschi hervor. Ausführlich begründete er die prinzipielle Notwendigkeit des ablehnenden Standpunktes; die Argumente sind die gleichen, die wir von dieser Zeit ab dauernd wiederfinden: ein Nachgeben sei gegen die Autorität der Kirche, zudem ein schlimmes Beispiel für die Zukunft. Man würde sich später auf diesen Fall berufen und erklären: Das Konzil hatte nicht die Macht, den Papst zur Verantwortung zu ziehen, ihn zur Annahme der Dekrete, zum Gehorsam unter die Konzilsforderungen zu zwingen; er hatte dagegen die Macht, es aufzulösen, es nach seiner Willkür zu behandeln; und das wäre ja Verzicht gewesen auf die dogmatisch-rechtliche Grundlage des Konzils, auf die Superiorität über den Papst[102].

102. Vgl. für die Verhandlungen Mon. Conc. II, S. 1122 ff., 1144 ff.

Inhalt.

Einleitung
Erstes Kapitel. Die Aufnahme der Vermittlungspolitik durch die Kurfürsten mit und neben Sigmund (Novembertag 1437).

Inhaltsübersicht über die in der Dissertation nicht enthaltenen Teile der Arbeit.

Zweites Kapitel. Die Ablehnung der Vermittlung am Konzil (Januar 1438).
Drittes Kapitel. Der Wahltag in kirchenpolitischer Beziehung (März 1438).
Viertes Kapitel. Erneute Vermittlung, Anschluß des Königs.

Inhaltsangabe von Kapitel II der Arbeit.

Die kurfürstlichen Gesandten waren Anfang Januar in Basel eingetroffen; in langwierigen Unterhandlungen, bei denen Otto vom Stein, der Vertreter des Pfalzgrafen, als offizieller Sprecher auftrat, waren sie bemüht, das Konzil den Wünschen ihrer Auftraggeber zu gewinnen. Das von ihnen vorgelegte Vermittlungsprogramm war gegenüber den Novembervereinbarungen eingeschränkt; die Instruktion der Gesandten scheint durch die Kurfürsten, sobald diesen Sigmunds Tod bekannt geworden war, geändert zu sein; sie wünschten mit Rücksicht auf die durch des Kaisers Hinscheiden geschaffene Lage zunächst jedes aggresive Vorgehen zu vermeiden. Obgleich die Forderungen der Kurfürsten sich dadurch zugunsten des Konzils verschoben hatten, war eine Annahme der Vermittlung nicht zu erreichen. In der Antwort, mit der die Gesandten am 17. Januar in der Generalkongregation verabschiedet wurden, trat der prinzipiell ablehnende Standpunkt des Konzils, der im Laufe der Verhandlungen durchaus gesiegt hatte, deutlich hervor. Wenn die Basler auch in der Form eine Vermittlung der Fürsten noch sympathisch begrüßten, so stand ihnen sachlich dem Papste gegenüber als Grundlage jeder Verhandlung die Wahrung der eigenen Superiorität unbedingt fest, jedes Nachgeben wurde energisch abgelehnt. So ging denn das Konzil trotz der — allerdings etwas zaghaften — Vorstellungen der

kurfürstlichen Gesandten und des energischeren Auftretens anderer Fürstenvertreter nun auch weiter im Prozeß gegen den Papst vor. In der Session des 24. Januar sprach es, zugleich mit der Veröffentlichung zweier radikalen Reformdekrete, die Suspension über Eugen aus. Doch auch der Papst seinerseits war inzwischen schon gegen die Basler vorgegangen. Sobald ihm Sigmunds Tod bekannt geworden war, hatte er sich nicht mehr an das dem Kaiser gegebene Versprechen hinsichtlich des Konzilsortes gebunden gefühlt; schon am 31. Dezember hatte er die Eröffnung des Gegenkonzils in Ferrara auf den 7. Januar festgesetzt, wo auch wirklich am bestimmten Tage die Synode ihren Anfang nahm. Von neuem waren beide kirchlichen Parteien nun wieder eifrig bemüht, in weltlichen und geistlichen Kreisen Anhänger zu gewinnen, wobei das Konzil zunächst im Vorteil war; vor allem blieben ihm trotz eifriger Bemühungen des Papstes Basel und die nahegelegenen Städte treu, wie sich auch der Herzog von Vorderösterreich nach anfänglichem Schwanken dem Konzil zuneigte, so daß es für seinen äußeren Bestand nicht zu fürchten brauchte. Der Papst dagegen hatte den nicht unbedeutenden Erfolg zu verzeichnen, daß die Griechen Ferrara als Unionskonzil annahmen, was in seinen Werbungsschreiben denn auch besonders hervorgehoben wurde.

Die kurfürstlichen Gesandten waren nach der abweisenden Antwort des Konzils umgekehrt, ohne beim Papste ihre Vermittlungsbitte vorzubringen, wie es ihr ursprünglicher Auftrag gewollt hatte. Die Entscheidung der Kurfürsten über Fortführung der gemeinsam aufgenommenen Politik, die für weite deutsche Kreise maßgebend zu werden versprach, blieb dem schon Anfang Januar auf den März nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltag vorbehalten.

Inhaltsangabe von Kapitel III der Arbeit.

Der voraussichtlichen Bedeutung des Wahltages für die Kirchensache entsprechend, hatten Papst und Konzil Gesandtschaften nach Frankfurt abgeordnet; nur wenige Tage nach den Kurfürsten, die am 9. März gemeinsam in die Stadt eingezogen waren, trafen sie dort ein. Für Eugen war der Bischof von Urbino erschienen, der schon im November des vergangenen Jahres mit den Kurfürsten verhandelt hatte. Unter der von den Baslern geschickten glänzenden Gesandtschaft befand sich auch Nikolaus Tudeschi, der ausgezeichnete Jurist. Die Vertreter beider Parteien hatten die Aufgabe, die Kurfürsten zu entschiedener Stellungnahme zu bringen.

Noch vor der Königswahl, die erst am 18. März stattfand, traten die Kurfürsten und ihre Räte in Unterhandlungen über ihre Stellung in der Kirchenfrage, sowohl unter einander als auch mit den Bevollmächtigten von Papst und Konzil.

Zunächst suchten sich die Kurfürsten, wohl auf Grund vorher ausgearbeiteten Materials, o h n e Hinzuziehung der kirchlichen Gesandtschaften über ihre Stellungnahme zu verständigen. Diese Verhandlungen wurden geführt auf Grund eines vom Pfalzgrafen vorgelegten Entwurfes zu einer Art R e g i e r u n g s p r o g r a m m für den künftigen König, das neben Vorschlägen zu anderen Regierungsmaßnahmen auch die Regelung der Stellungnahme im Kirchenstreite ins Auge faßte.

Diese Verhandlungen lassen erkennen, daß die seit November selbständig betriebene Vermittlungspolitik so lange als irgend angängig auch weiterhin verfolgt werden sollte. Von Bedeutung war in dem Vorschlag die Forderung, eine Gemeinsamkeit im Vorgehen durch Abschluß einer formellen „Einung" zu sichern, in die auch der künftige König aufgenommen werden sollte.

Ueber die sachliche Grundlage, auf der bei den Parteien der erneute Vermittlungsversuch gemacht werden sollte, sagen die Verhandlungen nichts; nur das formale Programm wurde entwickelt, das etwa folgende Punkte umfaßte: Verhandlungen mit Gesandten der Parteien nach der Königswahl, um eine Vermittlung herbeizuführen; scheitert dieser Versuch, Ansetzung einer Tagung durch die „Einung" und Werbung bei den Parteien, sie zu beschicken, um die Versöhnung zu erreichen; bleibt auch dieses ohne Erfolg, selbständige Entscheidung der Kurfürsten nach eigenem Urteil über Recht oder Unrecht der kirchlichen Parteien. Neben diesen von vornherein beabsichtigten Entschluß, die Vermittlungsbemühungen bei den Parteien wieder aufnehmen zu wollen, trat — erst durch die Verhandlungen mit den Papst- und Konzilsvertretern veranlaßt — die Erklärung der Neutralität vom 17. März, die sich in ihrem charakteristischen Inhalte als eine Schutzmaßregel und als Versuch zur Legitimierung der bisherigen und für die Zukunft beschlossenen Politik darstellt.

Der Standpunkt, von dem aus die Kurfürsten ihre Vermittlungspolitik betrieben, war der der Neutralität den kirchlichen Parteien gegenüber, er hatte die prinzipielle Gleichwertung von Papst und Konzil zur Voraussetzung. Diese Stellung nun war von den Vertretern beider Parteien, die

auf ihre Bitte hin noch vor der Königswahl Audienz erhielten, kritisch beleuchtet und als unhaltbar, ja als ein Verbrechen gegen die allgemeine Kirche getadelt worden, die Kurfürsten waren als Mitschuldige an dem drohenden Unheil des Schismas angesprochen worden, und namentlich der Bischof von Urbino hatte im Auftrage seines Herrn den Kurfürsten mit sehr scharfen Worten infolge ihrer zweifelhaften Haltung gedroht.

So sahen die Kurfürsten ihre beabsichtigte Vermittlungspolitik von beiden Seiten als prinzipiell verwerflich bezeichnet; demnach konnten sie sich auch praktisch zunächst keinen Erfolg von ihr versprechen. Dagegen mußten sie darauf gefaßt sein, daß die widerstreitenden Eingriffe von Papst und Konzil, die beide für sich die Ausübung der der obersten Kircheninstanz zustehenden Jurisdiktionsgewalt beanspruchten, sich dauernd vermehren und verschärfen würden. Die hieraus drohenden Gefahren für ihre Gebiete auszuschließen, war nun das Bestreben der Kurfürsten. Da das politische Programm des erneuten Vermittlungsversuches ihnen feststand, kam die Entscheidung für die eine oder die andere Partei für sie jetzt nicht in Frage. Den praktischen Schwierigkeiten zu begegnen, wie auch sich vor dem Vorwurfe der kirchlichen Parteien, dessen prinzipielle Berechtigung sie fühlten, zu rechtfertigen, fanden sie den Ausweg, ihre Stellungnahme gewissermaßen zu legitimieren, indem sie in offizieller Erklärung darlegten, daß diese Neutralität durch den Zwang der Verhältnisse unumgänglich geboten sei. Der infolge dieser Neutralität für die Zeit ihres Bestehens notwendige Ausschluß beider kirchlichen Gewalten von der ihnen an sich zustehenden obersten Jurisdiktion wurde in der Urkunde besonders ausgesprochen; auch der Entschluß der erneuten Vermittlung wurde in sie aufgenommen.

Die Haltung der Kurfürsten und die beabsichtigten Maßnahmen bei den Parteien waren gedacht durchaus im Zusammenschluß mit den übrigen Fürsten, namentlich mit dem neuen Könige, was die Neutralitätsurkunde wie auch andere Schriftstücke — so die Einung vom 20. März — deutlich aussprechen. Die Haupttätigkeit der Kurfürsten aber erstrebte, abgesehen vom Werben beim König durch die Krongesandtschaft, nicht so sehr, den Anschluß weiterer Kreise zu gewinnen und die Neutralität für die innerkirchliche Politik positiv auszubauen, als vielmehr die Vermittlung zwischen Papst und Konzil zur Vermeidung des Schismas zu erreichen.

Inhaltsangabe von Kapitel IV der Arbeit.

Der erneute Vermittlungsversuch der Kurfürsten fand am Konzil eine scharfe Zurückweisung. Während die Gesandten, Mitte April in Basel verabschiedet, nach Ferrara reisten, um den Papst für eine Vermittlung zu gewinnen, verhandelten die Kurfürsten selbst Anfang Mai in Frankfurt über die Kirchenfrage. Ein erneutes Ersuchen um Vermittlungsannahme und die Erklärung, jede Mitverantwortlichkeit an dem drohenden Schisma abzulehnen, hielt man dem hartnäckigen Konzil gegenüber für ausreichende Maßnahmen.

Den erstrebten Zusammenhang mit König Albrecht herzustellen, wandten sich die Kurfürsten an ihn mit dringenden Bitten um Unterstützung ihres Vorgehens bei den Parteien. Albrecht, an den inzwischen schon alle Beteiligten herangetreten waren, hielt sich ziemlich zurück. Der Papst erhielt allgemeine Versprechungen, die Antwort auf die vom Konzil bestimmt formulierten Forderungen wurde auf den nach Nürnberg ausgeschriebenen Julireichstag verschoben; dem kurfürstlichen Vermittlungsbemühen schloß er sich an; dagegen bleibt zweifelhaft, ob oder doch wann er der Neutralität beitrat.

Noch ehe Albrechts Gesandter zu gemeinsamem Wirken mit den kurfürstlichen in Ferrara eintraf, war der Papst so weit entgegengekommen, die Erörterung der Kirchenfrage auf einem

deutschen Reichstage annehmen zu wollen. In den erneuten Verhandlungen, die die kurfürstlichen Boten auf der Rückreise von Ferrara am Konzil führten, trat schon der Anschluß der Königs hervor, indem sein Vertreter gemeinsam mit den kurfürstlichen arbeitete. Das Konzil selbst vertagte nun seine Antwort an die Kurfürsten auf den Julireichstag, an dem es des Königs Entschließung auf seine vorgelegten Forderungen entgegennehmen wollte.

Somit fand die selbständige Vermittlung der Kurfürsten in dem von ihnen selbst gewollten Sinne durch den Anschluß des Königs mit dem Julireichstag ihr Ende, ohne daß durch das Eingreifen Albrechts eine innere Wendung herbeigeführt worden wäre. Die Entwicklung verlief weiterhin nach dem auf dem Wahltag aufgestellten Programm.

Lebenslauf.

Ich, Gertrud Weber, evangelischer Konfession, wurde als Tochter des Kaufmanns Gustav Weber am 25. August 1889 in Nordhausen a. H., Provinz Sachsen, geboren. Ich besuchte die dortige Höhere Mädchenschule, später das Mädchengymnasium zu Karlsruhe (Baden), das ich im Juli 1909 mit dem Reifezeugnis verließ. Ostern 1910 wurde ich an der Universität Berlin immatrikuliert und bei der philisophischen Fakultät inskribiert, der ich noch jetzt angehöre. Ich wandte mich vorwiegend dem Studium der Geschichte und Germanistik zu, trieb daneben Philosophie und Latein.

Ich besuchte Vorlesungen und Uebungen bei den Herren Professoren Doktoren Breysig, Cassirer, Dessoir, Diels, Erdmann, Herrmann, Heusler, Hintze, Hirschfeld, Krabbo, Kuntze, Lenz, E. Meyer, R. M. Meyer, Mutschmann, E. Norden, Riehl, Roediger, Schäfer, Erich Schmidt, Spranger, Stumpf, Tangl, Walther, Wölfflin.

Für die Anregung zur Beschäftigung auf dem Gebiete, dem die vorliegende Arbeit entnommen ist, bin ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Schäfer zu Dank verpflichtet. Die Promotionsprüfung bestand ich am 16. Juli 1914.